

14.09.92

Wi - Fz - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu §§ 1 und 2

a) In § 1 ist die Zahl "16 437 400 000"
durch die Zahl "16 457 400 000"
zu ersetzen.

b) In § 2 Absatz 1 ist die Zahl "9 632 160 000"
durch die Zahl "9 652 160 000"
zu ersetzen.

Zum Gesamtplan, Teil I

Im Gesamtplan ist in Teil I im Wirtschaftsplan

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

- a) in Kapitel 1 (Ausgaben) in Titel 862 03 - 731 Investitionen von Seehafenbetrieben
die Angabe **"10.000"**
durch die Angabe **"30.000"**

und

- b) in Kapitel 5 (Einnahmen) in Titel 325 02 - 928 Einnahmen aus Krediten
die Angabe **"9 632 160"**
durch die Angabe **"9 652 160"**

zu ersetzen.

Zum Gesamtplan, Teil I, Kapitel 1, Erläuterungen

Im Gesamtplan ist in Teil I, Kapitel 1 in den Erläuterungen zu Titel 862 03 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Neue Zusagen für die alten Bundesländer werden nicht mehr erteilt. Der Betrag von 30 Mio. DM teilt sich wie folgt auf: 10 Mio. DM aus Verpflichtungsermächtigungen der privaten und öffentlichen Seehafenbetriebe in den alten Bundesländern, 20 Mio. DM für Investitionen im Jahre 1993 im Land Mecklenburg-Vorpommern."

Begründung:

Im ERP-Haushalt 1991 waren 61 Mio. DM an zinsverbilligten Krediten für das Seehafenprogramm enthalten. Diese ausschließlich für Seehafenbetriebe in den alten Bundesländern bestimmten Mittel sind vollständig verteilt worden. Das Seehafenprogramm ist 1991 ausgelaufen. Für die Seehafenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern wurde kein neues Seehafenprogramm geschaffen.

Der vorliegende Entwurf zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993 sieht nur eine Förderung von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Privatbetrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio DM (bei Umweltschutzvorhaben bis zu 500 Mio. DM) Umsatz im Jahr vor.
Der Kredithöchstbetrag liegt bei 1 Mio. DM.

(noch Ziff. 1)

Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen werden in den alten Bundesländern im Jahr 1992 20 Mio. DM und im Jahr 1993 noch 10 Mio. DM zur Auszahlung gelangen, während den Seehäfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in diesem und den folgenden Jahren keine zinsgünstigen ERP-Kreditmittel zur Verfügung stehen. Damit sind die Seehäfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Investitionsvorhaben der Häfen überwiegend auf den freien Kapitalmarkt angewiesen.

Die Häfen sind somit gerade in der schwierigen Phase der Umstrukturierung und Anpassung an den nationalen und internationalen Wettbewerb in den Jahren 1992 und 1993 im Nachteil. Die Seehäfen in Mecklenburg-Vorpommern haben gegenwärtig eine ungünstigere Struktur und Kapitalausstattung als die Seehäfen in den westlichen Bundesländern zur Zeit der Einführung des ERP-Seehafenprogramms.

B

2. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu
erheben.